

25.6.86 *MDZ*

Nachweisbereich	Lfd. Nr.	Jahr	Ausf.-Nr.	S.
MR	647	85	939	4

Anordnung Nr. 2

Über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

vom 9. Oktober 1985

Zurück an Dokumentation

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen
Republik
1020 Berlin, Klosterstraße 47

Für den Inhalt der Anordnung
trägt der Unterzeichner die
Verantwortung.

Änd. A O dt. 3. o. 30. 12. 88

Verteiler:

Mitglieder des Ministerrates
 Leiter anderer zentraler Staatsorgane
 Vorsitzende der Räte der Bezirke
 Vorsitzende der Räte der Kreise
 Bundesvorstand des FDGB
 Bundesvorstand des FDGB - Verwaltung der Sozialversicherung
 Zentraleitung des Komitees der Antifaschistischen
 Widerstandskämpfer

Anordnung Nr. 2¹

über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus
 und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren
 Hinterbliebene

vom 9. Oktober 1985

u.1 Zur Änderung der Anordnung vom 20. September 1976 über Ehrenpen-
 sionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des
 Faschismus sowie für deren Hinterbliebene wird im Einvernehmen
 mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem
 Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit der Zentral-
 leitung des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer
 der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesvorstand des
 Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

(1) Die monatliche Ehrenpension beträgt für:

- | | |
|---|----------|
| a) Kämpfer gegen den Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind, | 1.500 M |
| b) Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind, | 1.300 M. |

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 20. September 1976, herausgegeben vom Sekretariat des Ministerrates (VD 26/19/76)

(2) Die monatliche Hinterbliebenenpension beträgt für:

- | | |
|--|--------|
| a) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus | 900 M |
| b) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Verfolgten des Faschismus | 800 M |
| c) arbeitsfähige Witwen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus | 300 M |
| d) anspruchsberechtigte Vollwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus | 500 M |
| e) anspruchsberechtigte Halbwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus | 300 M. |

(3) Zu den Ehrenpensionen gemäß Abs. 1 wird für jedes anspruchsberechtigte Kind ein monatlicher Zuschlag von 200 M gezahlt. Für den Anspruch auf Kinderzuschlag gelten die Bestimmungen des § 7."

§ 2

Der § 8 erhält folgende Fassung:

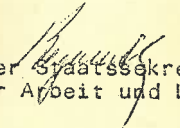
"§ 8

Die Gesamtsumme der Pensionen an Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus wird auf die im § 3 Abs. 1 festgelegte Ehrenpension des Verstorbenen begrenzt."

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1985


Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne